



An den Grossen Rat

21.5360.02

WSU/P215360

Basel, 30. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „massive Unklarheiten bei der Basler Arbeitslosenhilfe“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Als Grossrat komme ich täglich mit dem Wähler in Kontakt und werde oft um Hilfe oder Vermittlung zur Kantonsregierung gefragt, was ich auch als Abgeordneter aufnehme, weil es zu meinem Pflichtenheft gehört.

Die Basler Arbeitslosenhilfe ist eine gute Sache und Schweiz-weit einmalig. Es gibt dieses Programm nur noch in Basel.

Leute die vom RAV ausgesteuert sind, können eingestellt werden. Sie bekommen einen Lohnzettel wie jeder normale Bürger auch. Mit allen Abzügen. Auch mit dem Abzug, sollte man mal arbeitslos sein.

Wenn die Leute aus dem Projekt ausscheiden, haben sie aber kein Anrecht auf Geld vom RAV.

1. Warum wird den Teilnehmern des Projekts Arbeitslosenhilfe auf dem Lohnzettel der Anteil für die Arbeitslosigkeit abgezogen?
2. Warum dürfen die Teilnehmer des Projekts Arbeitslosenhilfe nach dem Ausscheiden aus dem Projekt nicht Geld beim RAV beantragen?
3. Aber ehrlich gesagt, dann sind diese Lohnzettel falsch und wie eine Art Betrug zu bewerten? Oder sehe ich hier etwas falsch? Es kann doch keinen Abzug für Arbeitslosigkeit gemacht werden, wenn der Bürger dann diesen Abzug gar nicht geltend machen kann. Das ist ein Witz oder?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Warum wird den Teilnehmern des Projekts Arbeitslosenhilfe auf dem Lohnzettel der Anteil für die Arbeitslosigkeit abgezogen?*

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten im Rahmen der Arbeitseinsätze einen Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht (OR). Die Abzüge sind gesetzlich geregelt.

2. *Warum dürfen die Teilnehmer des Projekts Arbeitslosenhilfe nach dem Ausscheiden aus dem Projekt nicht Geld beim RAV beantragen?*

Art. 38 Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIV besagt, dass alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen als arbeitsmarktliche

Massnahmen gelten. Gemäss Art 23 Abs. 3^{bis} Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG ist ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen erzielt, nicht versichert. Sie generiert also keinen neuen Anspruch auf Taggelder.

Das Projekt Arbeitslosenhilfe ist eine solche von der öffentlichen Hand finanzierte Integrationsmassnahme.

3. *Aber ehrlich gesagt, dann sind diese Lohnzettel falsch und wie eine Art Betrug zu bewerten? Oder sehe ich hier etwas falsch? Es kann doch keinen Abzug für Arbeitslosigkeit gemacht werden, wenn der Bürger dann diesen Abzug gar nicht geltend machen kann. Das ist ein Witz oder?*

Die Lohnabrechnungen entsprechen den Vorgaben des OR. Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort vom 2. Juni 2021 zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Arbeitslosenhilfe Basel.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin